



Tipp vom Verkehrsanwalt Alexander Dauer

Topthema:

Aktuelles zur Geschwindigkeitsüber- schreitung

Die **Geschwindigkeitsüberschreitungen** gehören zu den im Straßenverkehr am häufigsten begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten. In diesem Bereich ist die Kenntnis der Rechtsprechung von erheblicher Bedeutung – nicht nur für den Verteidiger, sondern auch für Sie. **Bedenken Sie:** Es droht nicht nur ein Regelfahrverbot sondern nach der Änderung im Bußgeldkatalog nun auch noch erhebliche Geldbußen.

Wer sich im Rahmen eines **Fahrverbotes** auf ein sog. „Augenblicksversagen“ beruft, muss dies klar und deutlich formulieren. Hierbei muss der Betroffene Aussagen darüber treffen, warum er das Schild übersehen hat. Für den Richter gilt, dass er sich umfassend mit der Stellungnahme des Betroffenen auseinandersetzen muss, da er sonst mit einer Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz rechnen muss. Der Verteidiger muss die von ihm festgestellten (oder bloß behaupteten) Umstände beim Amtsgericht vortragen, um so die Annahme des Ausnahmefalls zu begründen. Hierbei ist **Ihre** Unterstützung wichtig, denn Sie müssen Ihrem Anwalt besondere Umstände rund um die Messung mitteilen. Ist z. B. das Schild schwer erkennbar gewesen, ist das ein wichtiger Hinweis für den Verkehrsanwalt. Denken Sie daran: Bei Geschwindigkeitsmessungen unmittelbar nach dem Ortseingangsschild kommt die Verhängung eines Fahrverbotes nach der Rechtsprechung des OLG Brandenburg in der Regel nicht in Betracht.

Zu den einzelnen Messgeräten besteht eine fast **unüberschaubare Rechtsprechung**. Wer hätte gewusst, dass bei der Verwendung des Geräts Vui-DistA VDM-R zur Geschwindigkeitsmessung die Messung dann nicht verwertbar ist, wenn die Daten nicht direkt zum Messgerät geleitet werden, sondern über einen zwischen-geschalteten CAN-Bus? Bei Geschwindigkeitsmessungen, die zu den sog. standardisierten Messverfahren gehören, drängt sich eine weitere Beweisaufnahme nur auf, wenn konkrete Anhaltspunkte für technische Fehlfunktionen des Messgerätes behauptet werden. **Keine Angst**, ich will Sie nicht mit technischen Abhandlungen langweilen. Wichtig ist lediglich, dass Sie ein Problembewusstsein dafür entwickeln, dass eben nicht jede Messung klar ist. Hier ist das Know-how eines Fachanwaltes für Verkehrsrecht gefragt, der im Rahmen seiner Verteidigung der Bußgeldstelle möglichst viel „Sand ins Getriebe“ streuen will, immerhin geht es um Ihre Punkte.

Die Grundsätze für die sog. standardisierenden Messverfahren geltend nach der Rechtsprechung des BGH nur, wenn das Messgerät standardmäßig, d.h. in geeichtem Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Bedienungs-/Gebrauchsanweisung verwendet worden ist, und zwar nicht nur beim eigentlichen Messvorgang, sondern auch und gerade bei den ihm vorausgehenden Gerätetest. Verstöße hiergegen haben zur Folge, dass die **Messung nur mit höherem Toleranzabzug verwertet werden kann**. Dies kann wichtig sein, wenn der Betroffene knapp an der Grenze zum Fahrverbot steht.

Bei der **Ermittlung der Geschwindigkeit durch Schätzung** ist größte Zurückhaltung geboten. Zwar ist eine Schätzung, man will es kaum glauben, rechtlich zulässig. Die Messung unterliegt aber wegen der erheblichen Ungenauigkeit strengen Anforderungen an die richterliche Feststellung. Gleiche Grundsätze gelten für die Schätzung der Rotlichtdauer. Hier dürfte ein Fahrverbot aufgrund einer bloßen Schätzung durch Polizeibeamte kaum haltbar sein.

Welche Folgen haben Mängel in der Bezeichnung der Tat? Auch eine mangelhafte Bezeichnung der Tat kann zur Unwirksamkeit führen, wenn der Tatvorwurf so unzureichend abgegrenzt ist, dass eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen gleichartigen Ordnungswidrigkeit besteht. Als unschädlich angesehen worden sind: falsches Fahrzeug-Kennzeichen, unzutreffende Beschreibung der Fahrtrichtung sowie unterlassene Nennung des Betroffenen.

Als unwirksam sind hingegen folgende Fälle angesehen worden: Behinderung beim Abbiegen ist nicht näher konkretisiert worden bzw. der Verstoß der Vorfahrtsverletzung ist nicht näher im umschrieben worden.

Urteil in Stichworten:

Entziehung der Fahrerlaubnis unverhältnismäßig: Die vorläufige Entziehung der Fahr-

**Rechtsanwalt
Alexander Dauer ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht.
Er ist Sozium der
Verkehrsrechtskanzlei
DW Dauer und Wossidlo
Partnerschaft Rechtsanwälte.**

erlaubnis kann unverhältnismäßig sein, wenn seit der Tat acht Monate vergangen sind, und der Fahrer seitdem ohne Beanstandung unterwegs war, so das Landgerichts Saarbrücken. Ein Lkw-Fahrer war dringend verdächtig, im März 2006 bei einem Überholvorgang einen anderen Lkw gerammt und dann Unfallflucht begangen zu haben. Erst im November 2006 erging der Beschluss des Amtsgerichts, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen würde. Dem widersprach in zweiter Instanz das Landgericht Saarbrücken: Das Unfallgeschehen sei bekannt gewesen – Nachermittlungen seien nicht notwendig gewesen. Trotzdem habe es sieben Monate gedauert, bis die Staatsanwaltschaft den Antrag auf vorläufige Entziehung gestellt und acht Monate, bis das Amtsgericht dieses auch beschlossen habe. In den Monaten zwischen dem Unfall und dem Beschluss des Amtsgerichts habe der Angeklagte unbeanstandet und ohne negativ aufzufallen am Straßenverkehr teilgenommen. Das heiße, es bestünden keine dringenden Gründe mehr, dem Lkw-Fahrer seinen Führerschein endgültig zu entziehen. Eine vorläufige Entziehung sei damit aber unverhältnismäßig.

Versicherungsrecht für den Hausgebrauch ...

Einbruch durch Fenster in Kippstellung: Erfolgt ein Wohnungseinbruch durch ein auf Kippstellung belassenes Fenster im Hochparterre, ist ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers dann nicht gegeben, wenn es sich um ein einmaliges Versehen handelt. Zum Sachverhalt: Diebe brachen nachts durch das auf Kipp stehende Schlafzimmerfenster in die Wohnung des Klägers ein und entwendeten Schmuck und Bargeld. Der Kläger nahm seine Hausratversicherung auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch. Die Versicherung verweigerte den Versicherungsschutz mit der Begründung, der Kläger habe grob fahrlässig gehandelt, da er in Wochenendurlaub gefahren sei und das Fenster in Kippstellung belassen habe. Dies sah das OLG Hamm anders: Die Hausratversicherung muss Ersatz leisten, da der Kläger sich nicht grob fahrlässig verhalten hat.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:
Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin
Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:
Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)
Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)
Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:
Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg
Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279